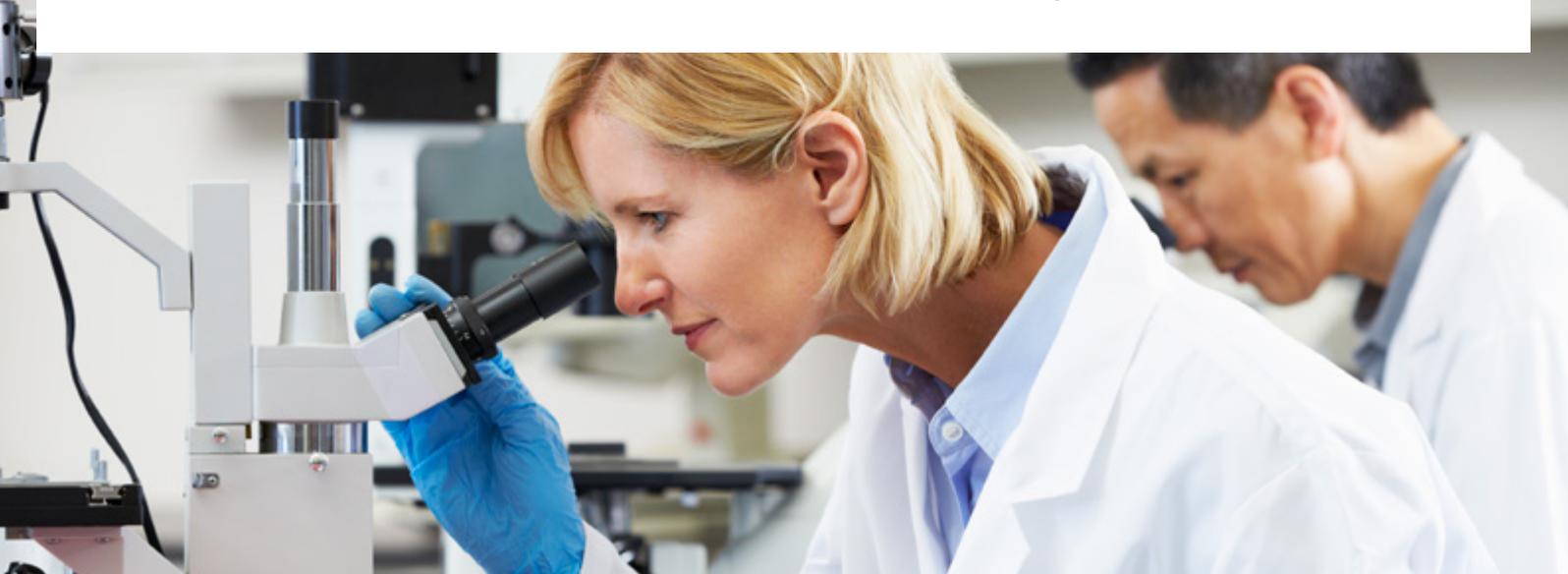




Marie Kurier

Newsletter der Marie-Sklodowska-Curie-Maßnahmen | Ausgabe 01.2017



Im Fokus: EURAXESS Deutschland

Mobilität als der Grundpfeiler der Marie-Sklodowska-Curie-Maßnahmen (MSC-Maßnahmen) bringt neben vielen positiven Aspekten auch jede Menge Herausforderungen mit sich, sowohl für einzelne Forschende als auch für die aufnehmende Institution.

Was gilt es zu beachten, wenn ich ein Visum beantrage? Wo bin ich während meines Aufenthalts in Deutschland sozialversichert? Was muss alles während eines Secondments in einem anderen Staat beachtet werden? Was passiert mit meiner Rente, wenn ich ins Ausland gehe? Wie funktioniert das mit den Steuern in Deutschland?

Dies sind nur einige Fragen, mit denen Marie Skłodowska-Curie Fellows (MSC Fellows) im Vorfeld oder während ihres Forschungsaufenthalts in Deutschland konfrontiert werden können. Und genau bei diesen Fragen leistet EURAXESS Deutschland international mobilen Forschenden und ihren Gasteinrichtungen Hilfestellung.

Daher möchten wir Ihnen in der neuen Ausgabe des Marie Kurier EURAXESS Deutschland vorstellen und Ihnen einen Überblick darüber geben, was international mobile Forschende während eines Forschungsaufenthalts in Deutschland beachten müssen und welche Punkte für deutsche Gasteinrichtungen, die einen Forschenden aus dem Ausland anstellen, von Bedeutung sind. Diese Ausgabe des Marie Kuriers kann damit zugleich als kleine Checkliste für Sie als Multiplikatorin oder Multiplikator an Ihrer Einrichtung dienen, ohne dass sie dabei Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Ebenso kann es Ihnen helfen, in Gesprächen mit zu Ihnen kommenden Forschenden, in denen der Forschungsaufenthalt besprochen wird, die wichtigsten Themen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt anzusprechen und zu erklären.

EURAXESS- in a nutshell

EURAXESS Deutschland ist Teil eines Netzwerks, bestehend aus über 500 so genannten EURAXESS Centres in 40 europäischen Staaten. Koordiniert wird dieses gesamteuropäische Netzwerk von der Europäischen Kommission. Gegründet vor über 10 Jahren, hat EURAXESS – Researchers in Motion zum Ziel, die Bedingungen für internationale Mobilität von Forschenden im Europäischen Forschungsraum zu verbessern.

Im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) stellt EURAXESS Deutschland als nationale Koordinierungsstelle zum einen den Link nach Brüssel her, zum anderen koordiniert es das deutsche EURAXESS-Netzwerk, das momentan aus 80 EURAXESS Centres besteht. Für diese Centres organisiert EURAXESS Deutschland zweimal im Jahr Workshops, um über Neuigkeiten zu Themen rund um die Mobilität von Forschenden zu informieren.

Für internationale Forschende, die einen Aufenthalt in Deutschland planen, bietet das Portal www.euraxess.de, das von EURAXESS Deutschland gepflegt wird, umfassende Informationen zu Themen wie Krankenversicherung, Rente, Visum und Einreise, Forschungsaufenthalt mit Familie etc.

EURAXESS Deutschland berät außerdem Forschende und ihre Gasteinrichtungen per E-Mail oder Telefon bei Fragen rund um den Forschungsaufenthalt in Deutschland.

Forschende, die einen Aufenthalt in einem anderen europäischen Land planen, können sich auf den nationalen Portalen der insgesamt **40 EURAXESS-Länder** informieren oder sich an eines der über 500



EURAXESS Centres

EURAXESS Centres sind an Hochschulen und Forschungseinrichtungen angesiedelt. Sie beraten internationale Forschende, die für einen Gastaufenthalt an ihre Einrichtung kommen und bieten praktische Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung eines Forschungsaufenthaltes an. Außerdem informieren sie zu Aufenthaltstiteln, Wohnmöglichkeiten, Sozialversicherungs- und Steuerfragen sowie zu weiteren Themen rund um die Mobilität von Forschenden. Eine vollständige Liste aller EURAXESS Centres in Deutschland finden Sie auf dem Portal unter „[Liste der lokalen EURAXESS Centres](#)“.

EURAXESS Centres wenden. Eine Verbindung zu nicht-europäischen Forschenden stellt [EURAXESS Worldwide](#) her. Seine Country bzw. Regional Representatives sind zurzeit in Nordamerika, Japan, China, Indien sowie in den ASEAN- und CELAC-Ländern tätig und bieten Informationen über den Europäischen Forschungsraum im Allgemeinen sowie über Möglichkeiten der Forschungsförderung in Europa. Damit trägt EURAXESS Worldwide zur Verbesserung der Position Europas im weltweiten Wettbewerb um Talente sowie zur Verstärkung von weltweiter Forschungskollaboration bei.

Das Portal EURAXESS Deutschland

EURAXESS Deutschland unterhält das Informationsportal www.euraxess.de, das sich an international mobile Forschende und ihre Gasteinrichtungen richtet. Alle Informationen werden auf Deutsch und Englisch angeboten. Die Kategorien „Leben in Deutschland“, „Arbeiten in Deutschland“, „Ins Ausland gehen“, „Nach Deutschland zurückkehren“ sind unter dem Menüpunkt „[Informationen und Beratung](#)“ zusammengefasst.

In dieser Sektion sind umfangreiche Informationen zu Visum und Einreise, Sozialversicherung, Besteuerung, Erwerbstätigkeit etc. für Forschende verfügbar, die einen Aufenthalt in Deutschland planen. Behandelt werden auch Fragestellungen wie: Wo zahle ich meine Steuern? Was passiert mit meiner Krankenversicherung, wenn ich beispielsweise im Rahmen eines Global Fellowships in einen Drittstaat gehe? Brauche ich ein Visum für Deutschland? Für Forschende, die ins Ausland gehen oder aus diesem nach Deutschland zurückkehren möchten, stellt das Portal ebenfalls nützliche Informationen bereit. Als einen besonderen Service bietet die Webseite www.euraxess.de so genannte FAQ, die komplexe Fragestellungen aus dem Lebens- und Arbeitsalltag von international mobilen Forschenden behandeln und von einem Rechtsanwalt beantwortet werden. Diese FAQ sind immer den jeweiligen Menüpunkten (wie z.B. Visa und Einreise, Sozialversicherung oder Steuern) zugeordnet.

Auf [EURAXESS Jobs](#), der Jobbörse der Europäischen Kommission, finden Sie zahlreiche Stellenangebote aus Wissenschaft und Forschung in Deutschland und Europa.

Auch alle Promotionsstellen, die im Rahmen eines „Innovative Training Networks (ITN)“ ausgeschrieben werden, müssen bei EURAXESS Jobs eingestellt werden. Daher sind Stellenangebote aus den MSC-Maßnahmen über das Portal leicht auffindbar. Institutionen können nach einer Registrierung ihre Stellenangebote jederzeit kostenfrei veröffentlichen. Auch Forschende können sich im Portal von EURAXESS Deutschland [registrieren](#), um ihren Lebenslauf hochzuladen. Institutionen haben so in der Sektion [Partnering](#) die Möglichkeit, potenzielle Bewerberinnen und Bewerber für Stellenangebote oder beispielsweise einen gemeinsamen MSC-Antrag zu finden. Bei technischen Problemen beim Einstellen einer Stellenausschreibung leistet der EURAXESS Helpdesk unter support@euraxess.eu Unterstützung.

Was sollte nun beachtet werden, wenn ein längerer Aufenthalt einer/s auswärtigen Forschenden an Ihrer Einrichtung bevorsteht? An dieser Stelle möchten wir die aus unserer Sicht wichtigen Punkte anhand des Beispiels auswärtiger MSC Fellows in Deutschland verdeutlichen. Dafür haben wir von EURAXESS Deutschland im Folgenden die wichtigsten Punkte für Sie zusammengefasst. Weitere Informationen zu allen Themen sind auch auf unserer Homepage www.euraxess.de verfügbar.

Visum und Einreise nach Deutschland

Hier möchten wir Ihnen kurz erläutern, in welchen Fällen ein Visum oder ein Aufenthaltstitel für Deutschland benötigt wird und was bei der Antragstellung beachtet werden muss.

Staatsangehörige der EU sowie Islands, Liechtensteins, Norwegens und der Schweiz benötigen weder ein Visum für die Einreise noch eine Genehmigung für einen längeren Aufenthalt. Sie müssen sich lediglich beim jeweiligen Einwohnermeldeamt anmelden.

Staatsangehörige aus den meisten Drittstaaten, die nach Deutschland einreisen und arbeiten möchten, benötigen hingegen ein Visum bzw. einen Aufenthaltstitel. Auf den Seiten des [Auswärtigen Amtes](#) finden Sie eine Liste der Staaten, deren Staatsangehörige ein Visum benötigen.

Auf **keinen Fall sollte man mit einem „Besuchs- oder Touristenvisum“ (Schengen-Visum der Kategorie „C“) nach Deutschland einreisen.** Es kann nicht verlängert werden und erlaubt lediglich einen maximal dreimonatigen Besuchsaufenthalt.

Wichtig zu beachten:

Für MSC Fellows gibt es keine Sonderregelungen hinsichtlich eines Visumantrags.



Für einen längeren Aufenthalt muss im Heimat- bzw. momentanen Aufenthaltsland ein nationales Visum für Deutschland (D-Visum) beantragt werden.

In der Regel muss mit dem Antrag ein Arbeitsplatzangebot oder eine Aufnahmevereinbarung mit der Universität/Forschungseinrichtung vorgelegt werden. In Fällen, in denen noch kein Arbeitsvertrag vorliegt, sollte möglichst ein Einladungsschreiben eingereicht werden, das unter anderem die Dauer des avisierten Beschäftigungsverhältnisses, den Grund sowie das voraussichtliche Gehalt so genau wie bis dahin möglich beschreibt. Da MSC Fellows einen Arbeitsvertrag mit einer in Deutschland ansässigen Einrichtung abschließen, benötigen sie im Allgemeinen ein Visum bzw. einen Aufenthaltstitel, der eine Erwerbstätigkeit gestattet.

Normalerweise wird das nationale Visum für einen Zeitraum von drei Monaten ausgestellt. Nach der Einreise muss es dann bei der lokalen Ausländerbehörde in einen längerfristigen Aufenthaltstitel umgewandelt werden. Dieser kann für die Gesamtdauer des Arbeitsverhältnisses in Deutschland vergeben werden.

Eine Liste von Dokumenten sowie weitere Informationen, die für die Beantragung des Visums erforderlich sind, finden Sie in der Regel auf der Webseite der deutschen Botschaft des jeweiligen Landes sowie auf den Seiten des [Auswärtigen Amtes](#). Da die Bearbeitungszeit eines Visums mitunter recht lange dauern kann, empfiehlt es sich, dieses möglichst früh zu beantragen. Weitere Informationen zum Thema Visum und Einreise sind auch unter [Visum und Einreise](#) und [Erwerbstätigkeit](#) auf der EURAXESS-Webseite verfügbar.

Gehalt und Steuern

Im Folgenden möchten wir auf die häufigsten Fragen bezüglich Gehalt und Steuern während eines MSC Fellowships eingehen

MSC Fellowship: Stipendium oder Arbeitsvertrag?
Obwohl die MSC-Maßnahmen als „Fellowship“ bezeichnet werden, handelt es sich um kein Stipendium im eigentlichen Sinne. Stipendien sind in den MSC-Maßnahmen (IF, ITN) nur dann möglich, wenn durch die nationale Gesetzgebung verhindert wird, einen Arbeitsvertrag auszustellen (MSC Fellows, die in anderen Ländern ein solches Stipendium erhalten, bekommen dann nur 50 % der Researcher Unit Costs ausgezahlt).

In Deutschland steht der Anstellung mit einem Arbeitsvertrag in den MSC-Maßnahmen nichts entgegen. Daher werden MSC Fellows von ihren Gasteinrichtungen grundsätzlich mit sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverträgen ausgestattet. Es handelt sich um Vollzeitstellen, für die eine entsprechende Lohnsteuer sowie Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung anfallen. Eine Teilzeitbeschäftigung ist nur möglich, wenn persönliche oder familiäre Gründe vorliegen.

Außerdem ist hierfür die Zustimmung der Research Executive Agency (REA) nötig.

Welches Gehalt erhalte ich als MSC Fellow in Deutschland?

Diese Frage lässt sich nicht eindeutig beantworten, da hier unterschiedliche Faktoren (Familienstand, Steuerklasse, Zusatzversicherungen etc.) eine Rolle spielen. Die deutsche Gasteinrichtung ist Vertragspartner der Europäischen Kommission über die gesamte Laufzeit der Förderung und bekommt von dieser die sogenannten „Researcher Unit Costs“ als Pauschalen zur Verfügung gestellt. Diese bestehen aus der „Living Allowance“ sowie der „Mobility Allowance“ und gegebenenfalls der „Family Allowance“.

Je nach MSC-Maßnahme variiert die Höhe der Living Allowance. Um den unterschiedlichen Lebenshaltungskosten innerhalb Europas Rechnung zu tragen, wird die Living Allowance mit dem Länderkorrekturkoeffizienten des Gastlandes multipliziert. Die Angaben zur Höhe der Living Allowance sowie zu den Länderkorrekturkoeffizienten werden im jeweils aktuellen Arbeitsprogramm der MSC-Maßnahmen veröffentlicht. Dieses kann von der Webseite der Europäischen Kommission zu den [Marie Skłodowska-Curie Actions](#) heruntergeladen werden. Die Living Allowance bildet gemeinsam mit der Mobility Allowance das Grundgehalt des Forschenden. Die Mobility Allowance ist bestimmt für Ausgaben, die die Mobilität betreffen (Umzug, familiäre Aufwendungen, private (Heim-)Reisen, Sprachkurse etc., jedoch keine Dienstreisen). In Deutschland ist die Mobility Allowance in der Regel Teil des Gehalts und wird daher besteuert. Die Family Allowance erhalten Fellows, die entweder Kinder haben oder verheiratet sind bzw. in einer als der Ehe gleichwertig angesehenen rechtlich anerkannten Partnerschaft leben.

Stichtag für die Gewährung der Family Allowance ist bei der Maßnahme IF die Bewerbungsfrist des Calls, bei der Maßnahmen Innovative Training Networks (ITN) die erste Rekrutierung im Rahmen des Ausbildungsnetzwerkes. Änderungen des Familienstands, die während der Förderung eintreten, können nicht berücksichtigt werden. Die Family Allowance ist ebenfalls Teil des Gehalts und wird

entsprechend besteuert.

Neben den Researcher Unit Costs (Living Allowance, Mobility Allowance und Family Allowance) stellt die Europäische Kommission außerdem die so genannten Institutional Unit Costs zur Verfügung bestehend aus den „Research, Training and Networking Costs“ und den „Management and Indirect Costs“. Diese sind für Kosten bestimmt, die der Einrichtung durch den Forschungsaufenthalt anfallen sowie für die Ausbildung der Forschenden (Teilnahme an Trainings, Secondments etc.)

Welche Abgaben und Steuern gehen von meinem Gehalt ab?

Die Living Allowance, die Mobility Allowance und ggf. die Family Allowance setzen sich zu einem Betrag zusammen, der als Arbeitgeberbrutto bezeichnet wird.

Beispielrechnung Gehalt

- exemplarisch für einen ITN Fellow ohne Familie an einer deutschen Einrichtung mit den Allowances aus dem Arbeitsprogramm 2016/2017

Arbeitgeberbrutto:
 $3.110\text{€ Living Allowance} \times \text{country correction coefficient of Germany (98.8)} = 3.073\text{€}$,
 $600\text{€ "Mobility Allowance"}$
 $= 3.673\text{€}$

Von diesem Betrag geht der Arbeitgeberanteil für Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung etc. ab. Das Arbeitnehmerbrutto liegt nun bei ca. 3000 €. Von diesem Betrag gehen dann die Anteile des Arbeitnehmers zu oben genannten Versicherungen ab, ebenso die zu entrichtende Lohnsteuer, der Solidaritätszuschlag und etwaige weitere Abgaben (beispielsweise Kirchensteuer). Dies führt zu einem Netto-Einkommen von ca. 1900 €, es kann jedoch, wie bereits erwähnt, nicht unerheblich variieren.

Grundlage für die Berechnung ist eine Eingruppierung in Steuerklasse 1.

Von diesem Betrag entrichtet der Arbeitgeber zunächst die in Deutschland üblichen Beiträge zur Sozialversicherung. Diese werden als Sozialabgaben bezeichnet und decken die Arbeitgeberanteile an Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sowie an der gesetzlichen Unfallversicherung.

Der verbliebene Betrag wird als Arbeitnehmerbrutto bezeichnet. Von diesem werden die Beiträge des Arbeitnehmers an der Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung), die Lohnsteuer (unterschiedlich je nach Steuerklasse) sowie der Solidaritätszuschlag, die Kirchensteuer und/oder Zahlungen für eine private Rentenversicherung (falls zutreffend) abgezogen.

Der nun verbleibende Betrag stellt das Arbeitnehmernetto dar und wird monatlich ausgezahlt.

Was gilt es beim Thema „Steuern“ zu beachten?

Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben und an einer deutschen Einrichtung angestellt sind, zahlen in Deutschland Steuern. Alle anfallenden Steuern werden automatisch vom Gehalt abgezogen und an das Finanzamt als so genannte Lohnsteuer abgeführt.

Am Ende jedes Kalenderjahres besteht die Möglichkeit, eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt am Wohnort einzureichen. Unter Umständen kann man dadurch einen Teil der zuvor gezahlten Steuern zurückerstattet bekommen. Die dafür benötigten Unterlagen erhält man beim örtlichen Finanzamt oder im Rathaus. Es kann sinnvoll sein, für die Erstellung einer Steuererklärung kostenpflichtig die Unterstützung eines Steuerberaters hinzuzuziehen. Weitere Informationen sind unter [Steuern](#) auf der EURAXESS-Webseite verfügbar.

Sozialversicherung in Deutschland

Mit einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsvertrag, wie man ihn in den MSC-Maßnahmen (ITN, IF) erhält, wird man in Deutschland grundsätzlich in alle Zweige der gesetzlichen Sozialversicherung miteinbezogen. Sobald Forschende ihre Arbeitsstelle angetreten haben, meldet das Gastinstitut sie bei der vom ihnen ausgewählten Krankenkasse an. Diese unterrichtet dann die weiteren Sozialversicherungsträger. Wenn die Anmeldung abgeschlossen ist, erhält man seine Sozialversicherungsnummer sowie ein Versicherungsnachweisheft, das dem Gastinstitut ausgehändigt werden muss. Für das Entrichten der Beiträge zur Sozialversicherung ist der Arbeitgeber verantwortlich, er behält den Beitrag bei jeder Gehaltszahlung ein. In Deutschland besteht die Sozialversicherung aus folgenden Zweigen: Krankenversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Pflegeversicherung und gesetzliche Unfallversicherung. Ausführliche Informationen zur deutschen Sozialversicherung sind auch auf unserer Homepage www.euraxess.de verfügbar.

MSC Fellows unterliegen als sozialversicherungspflichtige Beschäftigte der deutschen Krankenversicherungspflicht. Für Forschende aus Drittstaaten und Forschende aus der EU, Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz gelten beim Thema Krankenversicherung jedoch unterschiedliche Regelungen.

Forschende aus Drittstaaten können in der Krankenversicherung ihres Heimatlandes verbleiben, wenn mit Deutschland ein so genanntes Sozialversicherungsabkommen besteht, in dem auch

das Thema Krankenversicherung geregelt ist.

Die Krankenkasse oder die Sozialversicherungsbehörde im Heimatland kann in diesem Fall durch einen Vordruck (Nummer 1 oder 101) bestätigen, dass man in der heimischen Krankenversicherung verbleibt. Aufgrund dieses Vordrucks ist es möglich, von der deutschen Krankenversicherungspflicht befreit zu werden. Sollte dies nicht der Fall sein, ist man automatisch in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Die Wahl der gesetzlichen Krankenversicherung ist frei. Die



Leistungen sind in Deutschland weitgehend festgelegt. Unterschiede gibt es beim Kundenservice, Zusatzleistungen und Wahlтарifen. Es lohnt sich daher, die Krankenkassenleistungen miteinander zu vergleichen. Die Beiträge für die Krankenversicherung werden unmittelbar vom Bruttogehalt des Arbeitnehmers abgezogen.

Auch Forschende aus der EU sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz können in der Krankenversicherung ihres Heimatlandes verbleiben.

Ist man im Heimatland gesetzlich krankenversichert, stellt die heimische Krankenkasse auf Antrag den Vordruck S1 (früher: E 106) aus. Mit dem Vordruck S1 kann man sich und seine Familienangehörigen bei einer deutschen Krankenkasse anmelden. Ist man in Deutschland gesetzlich krankenversichert und sind Familienangehörige daheim geblieben, stellt die deutsche Krankenkasse auf Antrag den Vordruck S1 (früher: E 109) aus. Mit Hilfe des Vordrucks S1 können die daheim gebliebenen Familienangehörigen die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung beitragsfrei in Anspruch nehmen. Die heimische Krankenkasse stellt ihre Kosten anschließend der deutschen Krankenkasse in Rechnung.

Weitere Informationen finden sich unter [Krankenversicherung](#) auf der EURAXESS-Webseite.

Rentenversicherung

Die Rentenversicherung ist ebenfalls Teil der Sozialversicherung und wird direkt vom Arbeitgeber vom Gehalt abgeführt.

Sozialversicherungsabkommen

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit einer Reihe von Ländern zweiseitige Sozialversicherungsabkommen geschlossen. Diese regeln die Anwendung der Sozialleistungen (wie Krankenversicherung oder Rentenansprüche in dem jeweiligen Staat).

Die Sozialversicherungsabkommen begünstigen in erster Linie nur die Staatsangehörigen der Abkommensstaaten. Sie können aber – je nach Abkommen – auch auf andere Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit der jeweiligen Abkommensstaaten besitzen, Anwendung finden. Eine Übersicht der Staaten, mit denen Deutschland bilaterale Sozialversicherungsabkommen getroffen hat, sowie deren Länderprofile finden Sie auf der Webseite der [Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland \(DVKA\)](#).

Anrechnung von Rentenzeiten

Besonders für international mobile Forschende ist es wichtig zu wissen, welche Rentenansprüche sie in welchem Land erworben haben und wie diese auf ihren Rentenanspruch im Heimatland angerechnet werden können.

EU-Mitgliedstaaten, EWR-Staaten, die Schweiz und Staaten, die ein Sozialversicherungsabkommen mit Deutschland abgeschlossen haben, müssen bei der Prüfung ihrer Anspruchsvoraussetzungen Rentenzeiten, die in Deutschland geleistet wurden, berücksichtigen.

Versicherungszeiten aus einem Staat, mit dem die Bundesrepublik Deutschland kein Sozialversicherungsabkommen geschlossen

hat, können hingegen nicht mit deutschen Versicherungszeiten zusammengerechnet werden. Wenn Forschende im Laufe ihres Berufslebens in verschiedenen Staaten gearbeitet und Beiträge in die jeweilige Sozialversicherung geleistet haben, sollten sie sich rechtzeitig bei den Versicherungsträgern der einzelnen Staaten nach Ihren Ansprüchen erkundigen. Weitere Informationen finden Sie unter [Rentenversicherung](#) auf der EURAXESS-Webseite.

Ferner bietet das englischsprachige Portal [FindyourPension](#) einen guten Überblick über das Rentensystem in Deutschland und hilft mobilen Forschenden, sich europaweit in unterschiedlichen Rentensystemen zurechtzufinden und ihre erworbenen Rentenansprüche zu verfolgen.

Erstattung von Rentenbeiträgen

Bei der Rückkehr in ein Land, mit dem kein Sozialversicherungsabkommen besteht, ist es

möglich, sich die in Deutschland gezahlten Rentenbeiträge zurückerstatten zu lassen. Nach einer Wartefrist von zwei Jahren kann bei der deutschen Rentenversicherung ein **Antrag auf Rückerstattung der Beiträge gestellt werden**.

Resaver – Der Gesamteuropäische Pensionsfonds

Neben der nationalen Rentenversicherung können sich öffentliche und private Forschungseinrichtungen im EWR am gesamteuropäischen Pensionsfonds RESAVER (Retirement Savings Vehicle for European Research Institutions) beteiligen. Ziel dieses paneuropäischen Pensionsfonds ist es, eine angemessene und langfristig finanzierbare betriebliche Altersversorgung für Forschende im europäischen Wirtschaftsraum zu gewährleisten und damit grenzüberschreitende Mobilität von Forschenden zu fördern. Informationen zu RESAVER finden Sie unter www.resaver.eu.

Zu guter Letzt möchten wir Ihnen noch einige Hinweise für das Szenario geben, in dem Sie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen eines Forschungsaufenthalts in ein anderes Land entsenden, diese Person während dieser Entsendung jedoch bei Ihrer Einrichtung angestellt bleibt. Dies geschieht beispielsweise im Rahmen eines MSC Global Fellowships, auf das wir uns im Folgenden beziehen.

Das MSC Global Fellowship – Entsendung in einen Drittstaat

In dieser Variante der MSC-Maßnahmen ist ein Aufenthalt in einem Drittstaat obligatorisch. Während des 12 - 24-monatigen Aufenthalts dort bleiben Forschende bei der Einrichtung in Europa oder einem an Horizont 2020 assoziierten Staat angestellt und werden in den Drittstaat entsendet. Im Anschluss auf den Drittstaataufenthalt folgt eine zwölfmonatige Rückkehrphase an die europäische Einrichtung. Im Folgenden wird dargelegt, welche Besonderheiten bezüglich Versicherungen und des Arbeitsvertrages mit einer solchen Entsendung einhergehen.

Die Berechnung des **Gehalts im Drittstaat** erfolgt nach demselben Prinzip wie in Deutschland. Für die Living Allowance wird lediglich der Korrekturfaktor des Gastlandes angewendet. Die Angaben zur Living Allowance sowie zu Länderkorrekturfaktoren werden im jeweils aktuellen Arbeitsprogramm für die MSC-Maßnahmen veröffentlicht. Dieses kann von der Webseite der Europäischen Kommission zu den [Marie](#)

[Skłodowska-Curie Actions](#) heruntergeladen werden.

Sozialversicherung während der Entsendung

Wenn ein MSC Fellow mit einem Arbeitsvertrag in Deutschland in einen Drittstaat entsendet wird, handelt es sich um eine in der Dauer begrenzte Entsendung ins Ausland. In diesem Fall greift die sogenannte Ausstrahlung des deutschen Sozialrechts.

Demnach bleibt der entsandte Arbeitnehmer Mitglied der deutschen Sozialversicherung, obwohl er vorübergehend nicht in Deutschland tätig ist.

Weitere Informationen dazu sind unter [Sozialversicherung](#) auf der EURAXESS-Webseite verfügbar.

Krankenversicherung im Drittstaat

Zunächst sollte geprüft werden, ob die deutsche Krankenversicherung anfallende Arzt- und Krankenhauskosten auch während eines Aufenthaltes im Ausland deckt. Die Krankenversicherung sollte dann schriftlich bestätigen, dass der Versicherungsschutz auch im Ausland besteht. Falls kein ausreichender Schutz besteht – also akute Krankheit und Unfälle im Ausland nicht abgedeckt sind – sollten zunächst eine Empfehlung der Gastinstitution bezüglich einer geeigneten Krankenversicherung eingeholt werden. Sollte eine zusätzliche Krankenversicherung benötigt werden und diese im betroffenen Drittstaat (wie etwa den USA) sehr kostspielig sein, kann sie prinzipiell aus den institutionellen Pauschalen finanziert werden. Dies hält man am besten im Partnership Agreement fest, das zwischen der deutschen Gastinstitution sowie der Einrichtung im Drittstaat abgeschlossen wird.

Weitere Informationen dazu sind unter [Krankenversicherung](#) auf der EURAXESS-Webseite verfügbar.

Besteuerung während des Aufenthalts im Drittstaat

Grundsätzlich knüpft das deutsche Steuerrecht an den Wohnsitz an. Dies bedeutet, dass ein Arbeitnehmer, der ins Ausland entsandt wird, in Deutschland steuerpflichtig ist, wenn er seinen (Haupt)Wohnsitz in Deutschland beibehält. Wird der Wohnsitz in Deutschland aufgegeben, kann es zu einer doppelten unbeschränkten Einkommensteuerpflicht (sowohl im Entsende- als auch im Aufnahmestaat) kommen. Dieser Konflikt wird in der Regel mit Hilfe von Doppelbesteuerungsabkommen gelöst, wobei das ausschließliche Besteuerungsrecht dem einen oder dem anderen Staat zugewiesen wird. In Deutschland kann zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung entweder das im Ausland bezogene Gehalt steuerfrei gestellt werden, wenn die Versteuerung im Ausland nachgewiesen wird, oder es wird die im Ausland gezahlte Einkommensteuer auf Antrag auf die in Deutschland zu zahlende Einkommenssteuer angerechnet.

Weitere Informationen sind unter [Steuern](#) auf der EURAXESS-Webseite verfügbar.

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)
Referat 417 – Internationaler Austausch im
Hochschulbereich, Internationalisierung
53170 Bonn / 11055 Berlin

Tel.: 0228 9957-0

Fax: 0228 9957-83601

E-Mail: information@bmbf.bund.de

www.bmbf.de

NKS-MSC wird betreut durch:

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V.
DLR Projektträger
Nationale Kontaktstelle
Marie-Sklodowska-Curie-Maßnahmen
Heinrich-Konen-Str. 1
53227 Bonn

www.dlr-pt.de

www.nks-msc.de

Stand

August 2017

Redaktion und Gestaltung:

DLR Projektträger
Europäische und internationale Zusammenarbeit

Bildnachweis

Fotos: Thinkstock

Monkey Business Images Ltd: Seite 1

nd3000: Seite 4

shironosov: Seite 7

Die Nationale Kontaktstelle Marie-Sklodowska-Curie- Maßnahmen

Die Nationale Kontaktstelle Marie-Sklodowska-Curie-Maßnahmen (NKS MSC) arbeitet im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Sie berät zu den Fördermöglichkeiten in Horizont 2020 – dem EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation – und unterstützt Förderinteressierte und Antragstellende in allen Phasen der Programmbeteiligung. Als autorisierter Ansprechpartner für die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission, ist die NKS MSC Teil des offiziellen NKS-Systems der Bundesregierung.

Der DLR Projektträger ist einer der größten deutschen Dienstleister zur Förderung von Forschung, Innovation und Bildung. Seine Arbeitsfelder sind Bildung, Kultur, Umwelt, Gesundheit, Innovation, Schlüsseltechnologien und Internationale Kooperationen.

Seit mehr als 20 Jahren trägt der DLR Projektträger Verantwortung für die Geschäftsstelle des deutschen NKS-Systems und beheimatet die NKS aller themenübergreifenden Programmbereiche sowie mehrere Fachkontaktstellen.

Haftungshinweis

Wir unterziehen alle Informationen auf den Seiten von EURAXESS Deutschland einer permanenten sorgfältigen inhaltlichen Prüfung. Darüber hinaus übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte. Denn die Inhalte sind allgemeiner Natur und können daher nicht jeden Einzelfall verbindlich abdecken. Weiterhin sind sie nicht notwendigerweise vollständig, umfassend oder auf dem aktuellsten Stand. Die zur Verfügung gestellten Informationen stellen keine rechtsverbindliche Auskunft dar. Daher können sie auch nicht die Auskunft von Fachleuten für die jeweilige Frage oder das jeweilige Thema ersetzen.

Weiterhin übernehmen wir trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich. Dies gilt ebenso für die Websites der Beratungsstellen, auf die wir verlinken. Falls Sie Fehler inhaltlicher oder technischer Art entdecken, teilen Sie uns dies bitte mit.